

Ergänzende Finanzrichtlinien der Fachschaftenkonferenz in Anschluss an die Satzung über die Vergabe von Fördermitteln und Finanzzuwendungen durch die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 22.04.2024

Die Fachschaftenkonferenz (FSK) der Universität hat sich in Anschluss an die Satzung über die Vergabe von Fördermitteln und Finanzzuwendungen durch die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz am 22.04.2024 folgende ergänzende Finanzrichtlinien gegeben. Die Satzung über die Vergabe von Fördermitteln und Finanzzuwendungen durch die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz ist den hier aufgeführten Ergänzungen stets vorrangig.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	1
2. Alkohol als Teilbestandteil von Förderungen	2
3. An- und Rückfahrten von BuFaTas und LaFaTas	2
4. Verbrauchs- und Werbematerial	2
5. Förderungen bis zum Wintersemester	2

1. Allgemeine Hinweise

Fachschaften können innerhalb eines Haushaltsjahres Anträge bzw. Förderungen in Höhe von bis zu 15% des gesamten Haushaltstitels stellen. Anträge und Förderungen, die über diese Höhe hinausgehen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder gemäß §14, Abs. 4, was bedeutet, dass mindestens 10 anwesende Personen dafür stimmen müssen. Die Höhe des Haushaltstitels eines Jahres kann divergieren und wird in Absprache mit dem StuPa immer für das kommende Jahr festgelegt.

Anträge müssen gemäß §6, Abs. 3 innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsschluss gestellt werden. Der FSK obliegt es, Anträge, die über diesen Zeitraum hinausgehen zurückweisen. Allerdings können AntragsstellerInnen gemäß §6, Abs. 4 eine Fristverlängerung beantragen, die schriftlich eingereicht und durch das Gremium genehmigt werden muss.

Alle Antragsdokumente befinden sich sowohl in der Cloud der FSK als auch bei den durch die Fachschaften angewiesenen zuständigen Personen, insbesondere den Fachschaftssprecherinnen sowie Fachschaftsfinanzierinnen.

Bei Rückfragen zu den zu stellenden Anträgen sollen sich die Fachschaften zunächst an die für sie zuständigen StuVe-Finanzierinnen wenden, bevor sie sich an den StuVe-Haushaltsbeauftragten wenden.

2. Alkohol als Teilbestandteil von Förderungen

Werden der FSK Förderungsanträge vorgelegt, deren Rechnungen Alkohol beinhalten, so obliegt es der FSK zu prüfen, ob es sich nach §4, Abs. 2 um einen geringfügigen und sozialadäquatem Rahmen handelt. Gegebenenfalls soll dann die Fördersumme angepasst werden.

3. An- und Rückfahrten von BuFaTas und LaFaTas

AntragsstellerInnen, die eine Förderung für eine BuFaTa oder LaFaTa beantragen, müssen die Auswahl ihr Fahrmittel begründen und darlegen, inwiefern es sich hierbei um die zum einem kostengünstigste als auch zeitlich vertretbarste An- und Rückfahrtsmethode gehandelt hat. Gegebenenfalls soll dann die Fördersumme angepasst werden.

4. Verbrauchs- und Werbematerial

Die FSK ermöglicht es allen Fachschaften innerhalb eines Semesters verschiedene Anträge in einer Gesamthöhe von bis zu 150 Euro gemäß §14, Abs. 2 für Verbrauchs- und Werbematerial nach §8, Abs. 2 zu beantragen. Verbrauchs- und Werbematerialien müssen einzelne, separate Projekte der Fachschaften darstellen. Insbesondere ist hier die Bewerbung und Bekanntmachung der Fachschaften selbst förderfähig. Das Verbrauchs- und Werbematerial darf nicht Teil eines größeren Projektes sein, bzw. wenn dies der Fall ist, muss das gesamte Projekt mit all seinen Ein- und Ausgaben heran gezogen werden (z.B. Druck Flyer/Plakate für Fachschafts-Partys). Bei den Förderanträgen ist nachzuweisen, dass dieses Material nicht unmittelbar zu Gewinnen bei sonstigen Veranstaltungen beiträgt. Den Fachschaften obliegt es, dies bei Förderanträgen kenntlich zu machen.

Von dem hier beschriebenen Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

5. Förderungen bis zum Wintersemester

Die FSK behält es sich vor, bis zu Beginn des Wintersemesters jede Fachschaft in einer Höhe von bis zu 1/16 des Fördertopfes zu fördern, damit allen Fachschaften gleichermaßen Fördergelder zugesprochen werden können. Der FSK obliegt es, Förderanträge, die über diese Höhe hinausgehen vorbehaltlich zu beschließen und die Förderung zu einem späteren Zeitpunkt auszustellen.

Ab dem Wintersemester soll §14 vollumfänglich greifen, sodass alle Fachschaften Förderungen in Höhe von bis zu 15% des gesamten Haushaltstitel stellen können. Die Fachschaften sind angehalten, die FSK zu Beginn des Wintersemesters darüber zu informieren, in welcher Höhe sie bis zum Ende des Jahres Förderungen planen, sodass für alle Fachschaften frühzeitig einsehbar ist, welche Fördermöglichkeiten bis zum Ende des Jahres bestehen.

Von dem hier beschriebenen Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.